

**Sechste Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und der § 2, 4, 6, 7, 9, 10, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste in ihrer Sitzung am 9. Juni 2021 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser) vom 07. Mai 2014 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 25. November 2020 wird wie folgt geändert:

(1) § 11 Abs. 2 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Sie gliedert sich in die Mengengebühr für Inhaltsstoffe aus Grundstückskläranlagen und die Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, die Sondergebühr für überlange Schlauchlängen und die Sondergebühr für Leerfahrten.“

(2) § 12 Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(12) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung wird nach der Menge der abgeholten Inhaltsstoffe aus Grundstückskläranlagen bzw. des abgeholten Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben berechnet, die der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe.“

Die Mengengebühr für Inhaltsstoffe aus Grundstückskläranlagen beträgt 52,21 € je m³ abgeholter Inhaltsstoffe.

Die Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 49,90 € je m³ abgeholten Schmutzwassers.

Die Sondergebühr für überlange Schlauchlängen wird zusätzlich zur Mengengebühr für jede Abfuhr erhoben, wenn für die Entleerung der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube eine Schlauchlänge von mehr als 30 m zum Einsatz kommt. Die Sondergebühr „überlanger Schlauch“ beträgt 4,50 €/m.

Die Sondergebühr für Leerfahrten wird anstelle der Mengengebühr erhoben, wenn eine ordnungsgemäße Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder Grundstückskläranlage

a) aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäß § 7 Abs. 9, § 11 Abs. 2 Satz 6 und § 11 Abs. 3 Satz 6 und 7 Schmutzwasserbeseitigungssatzung,

b) aufgrund fehlenden Fäkalschlammes oder fehlender Inhaltsstoffe

c) oder aufgrund einer sonstigen schuldhaften Verhinderung durch den Gebührenpflichtigen

nicht durchgeführt werden konnte.

Die Sondergebühr für Leerfahrten beträgt 110,00 €/Leerfahrt.“

(3) § 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr für Inhaltsstoffe aus Grundstückskläranlagen, die Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, die Sondergebühr für überlange Schlauchlängen sowie die Sondergebühr für Leerfahrten entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung erfolgte.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Sechste Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.

Diedrichshagen, den 16.06.2021



Vogt

Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde am 16.06.2021 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 16.06.2021



Vogt

Verbandsvorsteher

